

Landesbetrieb für Straßenbau · Postfach 1221 · 66512 Neunkirchen

Fachbereich: Verkehrsverwaltung

Ihr Ansprechpartner: Armin Jung

Tel.: 06821 100 - 314

Fax: 06821 100 - 228

E-Mail: [a.jung@lfs.saarland.de](mailto:a.jung@lfs.saarland.de)

Az: VKR-

400#24\_56\_241216\_)

A\_VerlagerungSchiffsv

erkehrSaarland

Datum: 16.12.2024

## Straßenverkehrsbehörden Saarland

-siehe Verteiler-

### nachrichtlich:

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und

Verbraucherschutz

Bundesamt für Logistik und Mobilität,

Außenstelle Saarbrücken

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung West

Landesverwaltungsamt, Zentrale Bußgeldbehörde

## Generelle Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes für Lkw (§ 30 Abs. 3 StVO) innerhalb des Saarlandes aufgrund der Sperrung der Moselschleuse Müden (Rheinland-Pfalz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der unfallbedingten Schäden an der Moselschleuse Müden und der daraus resultierenden Sperrung der Schleuse für den Binnenschiffsverkehr ist eine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot, auch im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Schienenverkehrs, erforderlich.

Der Binnenschiffsverkehr Saar und Mosel vernetzt den Wirtschaftsstandort Saarland europa- und weltweit. Bis zur Aufhebung der Sperrung der Moselschleuse in Müden ist es der Wirtschaft und Industrie zu ermöglichen, ihre globalen Warenströme bestmöglich aufrecht zu erhalten.

Für Transporte, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Sperrung der Moselschleuse in Müden oder des daraus resultierenden Ersatzverkehrs stehen, erteilen wir hiermit für das Land Saarland eine generelle Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsverbot gem. § 30 Abs. 3 StVO.

Dies gilt auch für Leerfahrten, die unmittelbar oder mittelbar in Zusammenhang mit den vorgenannten Transporten stehen.



### DATENSCHUTZHINWEIS

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit der DSGVO. Personenbezogene Daten werden nur insoweit verarbeitet, wie dies zur Erreichung des Zwecks, zu dem sie mitgeteilt oder erhoben werden, erforderlich ist. Insoweit ist auch eine Weitergabe an Auftragsverarbeiter möglich. Unsere umfassenden Datenschutzhinweise erhalten Sie auf unserer Webseite.

**Die Ausnahmegenehmigung tritt ab sofort in Kraft und gilt bis einschließlich 31.03.2025.**

Sollte eine frühere Aufhebung dieser Ausnahmegenehmigung möglich oder eine Verlängerung erforderlich sein, erfolgt eine gesonderte Mitteilung. Soweit bei Beförderungen in andere Länder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist, muss diese dort eingeholt werden.

Die vorstehende Ausnahmeregelung von Sonn- und Feiertagsfahrverbot und des Samstagfahrverbots gilt nicht für Großraum- und Schwertransporte.

Die Zentrale Bußgeldbehörde beim Landesverwaltungsamt und das BALM werden durch das MUKMAV über diese Ausnahmeregelung informiert.

Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport bitte ich, die für die Kontrolle des Sonn- und Feiertagsfahrverbots und des Samstagfahrverbots zuständigen Dienststellen der Polizei entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Armin Jung



**Verteiler Straßenverkehrsbehörden Saarland:**

Saar-Pfalz-Kreis

-Straßenverkehrsbehörde-

Am Forum 1

66424 Homburg

E-Mail: [strassenverkehr@saar-pfalz.de](mailto:strassenverkehr@saar-pfalz.de)

Landkreis Saarlouis

-Straßenverkehrsbehörde-

Kaiser-Wilhelm-Str. 4-6

66740 Saarlouis

E-Mail: [amt32@kreis-saarlouis.de](mailto:amt32@kreis-saarlouis.de)

Landkreis Merzig-Wadern

-Straßenverkehrsbehörde-

Bahnhofstr. 40

6663 Merzig

[strassenverkehr@merzig-wadern.de](mailto:strassenverkehr@merzig-wadern.de)

Landkreis Neunkirchen

-Straßenverkehrsbehörde-

Saarbrücker Str. 1

66538 Neunkirchen

E-Mail: [kfz@landkreis-neunkirchen.de](mailto:kfz@landkreis-neunkirchen.de)

Landkreis St. Wendel

-Straßenverkehrsbehörde-

Tritschlerstr. 5

66606 St. Wendel

E-Mail: [strassenverkehrsbehoerde@lkwnd.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@lkwnd.de)

Regionalverband Saarbrücken

-Straßenverkehrsbehörde-

Europaallee 11

66113 Saarbrücken

E-Mail: [strassenverkehr@rvsbr.de](mailto:strassenverkehr@rvsbr.de)

Landeshauptstadt Saarbrücken

-Straßenverkehrsbehörde/ Ordnungsamt-  
Groß-Herzog- Friedrich-Str. 111  
66121 Saarbrücken  
E-Mail: [ordnungsamt@saarbruecken.de](mailto:ordnungsamt@saarbruecken.de)

Mittelstadt Völklingen  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Rathausplatz  
66330 Völklingen  
E-Mail: [ortspolizeibehoerde@voelklingen.de](mailto:ortspolizeibehoerde@voelklingen.de)

Mittelstadt St. Ingbert  
-Straßenverkehrsbehörde-  
Am Markt 12  
66386 St. Ingbert  
E-Mail: [verkehr@st-ingbert.de](mailto:verkehr@st-ingbert.de)